

Zwischen der

# Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

dem

**Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. (Kriz e.V.)**

wird folgende

**Vereinbarung nach 78b SGB VIII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

**1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Kriz e.V. - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Betreuungseinrichtung „Casa Luna“ in der Mendestraße 20 in 28203 Bremen, sowie in Einzelwohnungen/Appartements (Anschrift ist jeweils dem Landesjugendamt zu melden; s.a. letzte Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes) für jugendliche Schwangere und junge Mütter sowie deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder erbringt, die einen Anspruch auf Aufnahme in Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

## **2. Leistung**

**2.1** Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (Personalplan) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001. Es gilt ferner die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen, vom 5. Februar 2009.

## **2.2 Leistungsbeschreibung zur Mutter/Kind Einrichtung „Casa Luna“ ab 01.10.09**

**des Vereins: Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.**

**Außer der Schleifmühle 55-61; 28203 Bremen. Tel.: 78292; Fax 77018;**

**Email [info@kriz-ev.de](mailto:info@kriz-ev.de); Website: [www.kriz-ev.de](http://www.kriz-ev.de)**

**Einrichtungsadresse:**

**Mendestr. 20; 28203 Bremen; Tel/Fax: 324171;**

**Email: [casaluna@kriz-ev.de](mailto:casaluna@kriz-ev.de)**

In der Einrichtung „Casa Luna“ werden Schwangere und Mütter ( Minderjährige ab 13 Jahren und volljährige) mit eigenem Erziehungshilfe- und/oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf mit ihren Kindern in einer gemeinsamen, gruppenbezogenen Wohn- und Betreuungsform betreut.

Die Einrichtung bietet 7 Schwangeren und jungen Müttern und den dazugehörigen 7 Säuglingen/Kindern eine dem Entwicklungsstand der zu Betreuenden entsprechend ausdifferenzierte Unterbringungsmöglichkeit im Haupthaus bzw. in einer der drei zur Einrichtung gehörenden separaten Wohnungen. Ein Büro mit geeigneten Besprechungsräumen befindet sich im Nachbarhaus.

Der Verein verfolgt das Ziel, den jungen Menschen eine eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung zu ermöglichen, die ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten entspricht. Lebens- und Berufsziele werden in den Betreuungen gemeinsam entwickelt und eigenverantwortliches Handeln gelernt. Dabei ist unsere Arbeit durch den Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe geprägt. Ziel ist es, die jungen Menschen bei der Entwicklung eigener Fähigkeiten zu unterstützen, damit sie sich Hilfe selbst organisieren können. Dazu gehört auch die Bewusstmachung der eigenen Lebensbedingungen und wie diese zu bewältigen sind.

Grundlage unserer Arbeit ist der Wunsch junger Menschen, in einer für sie schwierigen Lebenssituation Hilfe zu erhalten, die ihren Problemlagen entspricht. Wir gehen davon aus, dass die jungen Menschen ein eigenes Interesse daran haben, Lösungswege aus ihren Schwierigkeiten zu suchen und umzusetzen. Dabei benötigen sie Unterstützung, die eigene Erfahrungen zulässt aber auch vorhandene Widersprüche aufzeigt. Dies kann nur gelingen in einer Atmosphäre von positiver Wertschätzung und Akzeptanz der Betroffenen als Experten ihrer eigenen Angelegenheiten. Durch die Betreuung sollen vorhandene soziale Lebenszusammenhänge (Verwandtschaft, Freundschaften etc.) nicht zerstört, sondern nach Möglichkeit eingebunden, oder aber wieder neu aufgebaut werden. Getragen werden die Begleitung, Beratung und Hilfestellung durch intensive Beziehungsarbeit, die parteilich für den jungen Menschen, aber nicht unkritisch ist.

Um diese Grundlagen und Ziele umsetzen zu können, sind die Partizipation und die Mitarbeit der jungen Menschen am Hilfeplanprozess und der Betreuung erforderlich.

Die Arbeit in der Mädchenspezifischen Einrichtung „Casa Luna“ ist ganzheitlich und parteilich. Es gilt die Entwicklung der eigenen Wertschätzung, die Identität mit dem eigenen Geschlecht, das Durchsetzungsvermögen, die Übernahme von Verantwortung und die selbstbestimmte Lebensführung zu fördern und zu stärken. Dabei wird an den Stärken der jungen Frauen angeknüpft. Die jungen Mütter werden mit ihren Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gestellt. Geprägt ist die Arbeit durch das Verstehen und die Akzeptanz ihres Denkens, Empfindens und Handelns. Die Mitarbeiterinnen sind die „Anwältinnen“ der Mütter und die der Kinder. Das Kind verdient dabei einen besonderen Schutz, da es, genau wie die Mutter, ein Recht auf freie Entfaltung, Entwicklung und Unversehrtheit seiner Persönlichkeit hat, sich aber dafür selbst noch nicht aktiv einsetzen kann.

Die jungen Mütter, die in der Einrichtung leben, haben sich für ein Leben gemeinsam mit ihrem Kind entschieden und planen eine gemeinsame Zukunft. Ziel ist es die jungen Frauen zu unterstützen und zu begleiten bei ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit und bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder, so dass sie später in der Lage sind ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und unabhängiges Leben zu führen, gemeinsam mit ihrem Kind und eventuellem Partner.

Die Maßnahme zielt auf die Stabilisierung und Kompetenzentwicklung, Kompetenzsicherung und Verselbständigung der Zielgruppe in den Handlungsfeldern / Lebensbereichen:

- Persönlichkeitsentwicklung,

- Kompensation von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten,
- Aufbau sozialer Kompetenzen,
- Auseinandersetzung mit der Mutterschaft und Vorbereitung auf die Mutterrolle,
- Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung,
- Sicherstellung grundlegender Erziehungs- und Versorgungskompetenzen zur Gewährleistung einer förderlichen Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder einschließlich der medizinischen Versorgung von Mutter und Kind,
- (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit.
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug
  - auf die Herkunftsfamilie, ggf. Rückführung ins Elternhaus,
  - auf Elternschaft/Partnerschaft oder in der Situation als Alleinerziehende.

Es handelt sich bei dieser Einrichtung um eine Mädchenspezifische Einrichtung für junge und sehr junge schwangere Frauen und Mütter mit einem erzieherischen Bedarf bzw. belasteter Persönlichkeitsentwicklung und/oder Persönlichkeitsstörungen, die Betreuung in einer stationären Einrichtung benötigen.

Aufgenommen werden junge Mädchen ab 13 Jahren bis volljährige junge Frauen. Eine Aufnahme von jüngeren Mädchen ist mit Einverständnis des Landesjugendamtes möglich. Die Aufnahme erfolgt frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Nicht aufgenommen werden Mädchen/Frauen mit einer akuten Suizidproblematik, verfestigten Suchtproblematiken, die einer stationären therapeutischen Bearbeitung bedürfen sowie Frauen mit psychischen Erkrankungen.

Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.

### **Lage**

Die Einrichtung befindet sich am Rande des „Viertels“ im Stadtteil Fedelhören, in der Mendestrasse 20. Das Haus ist sehr zentral und dennoch ruhig gelegen in einer kleinen Seitenstrasse. Die Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist sehr gut. Es handelt sich um ein größeres angemietetes Altbremer Haus mit Garten. Die Außenwohnungen liegen 15 m und 50 m entfernt vom Haupthaus. Seitens der Anwohner besteht eine hohe Akzeptanz gegenüber der Einrichtung.

### **Räumlichkeiten und Ausstattung**

Im Haupthaus Mendestr. 20 befinden sich 4 Einzelwohnräume mit für jeweils zwei Bewohnerinnen gemeinsame Bad- und Küchennutzung. Ferner befindet sich im obersten Stock eine 2 Zimmerwohnung mit Küche und Bad für eine Bewohnerin mit Kind. Alle Wohnungen in der Mendestr. 20 sowie die Bäder und Küchen sind alters- und bedarfsgerecht eingerichtet.

Im Hochparterre der Mendestraße 20 befinden sich ein Gemeinschaftsraum sowie ein kleiner Raum für die Mitarbeiterinnen zur Aufbewahrung von Unterlagen. Im Souterrain ist der Zugang zum Garten.

Des Weiteren befinden sich im Souterrain ein eingerichtetes Zimmer für den Nacht- und Nachtbereitschaftsdienst, sowie Abstellräume.

Die drei Außenwohnungen in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus ( 2-mal Mendestr. 17 und Fedelhören 56 ) sind jeweils mit Bad und Küche ausgestattete Zwei, bzw. Drei-Zimmer-Wohnungen.

### **Sonstige Räume**

Für Besprechungen, wie Teamsitzungen, kollegiale Beratung, Fallbesprechungen, und Büroarbeiten hat der Träger im Nachbarhaus geeignete Räume angemietet und entsprechend ausgestattet, da innerhalb des Hauses Mendestrasse keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Ferner eine Garage als Unterstellmöglichkeit.

Alle gemeinsamen Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt. Die Bewohnerinnen halten ihre eigenen Räume selbst unter Anleitung sauber.

Die Instandhaltung der gesamten Räumlichkeiten obliegt dem Träger.

Die Bewohnerinnen verpflegen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich. Die Anleitung und Auseinandersetzung über die ernährungs-physiologische, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Mütter und ihrer Kinder ist Bestandteil der pädagogischen Betreuung.

Die sozialpädagogische Betreuung wird in Gruppen- und Einzelarbeit durchgeführt. Sie umfasst folgende Leistungen bezogen auf:

### **Mutter und Kind**

- Die Stärkung und Stabilisierung der Mutter
- Die Stärkung und Stabilisierung der Mutter-Kind Beziehung
- Unterstützung bei der körperlichen, medizinischen und emotionalen Versorgung des Kindes und der Ernährung und Sicherung dieser Versorgung unter dem besonderen Aspekt der doppelten (Mutter und Kind) Kindeswohlsicherung
- Aufbau einer auf das Kind abgestimmten Tagesstruktur
- Hilfe bei Haushaltsführung, Umgang mit finanziellen Mitteln und Beratung in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen
- Vermittlung von Entwicklungsprozessen des Kindes an die jeweilige Mutter
- Vermittlung, dass dem Kind eine eigene Persönlichkeit mit eigenen Interessen zusteht
- Sofern ein Kindesvater und/oder ein Beziehungspartner eine Rolle spielt, wird dieser in die pädagogische Betreuung einbezogen
- Sicherung der Versorgung des Säuglings/Kleinkindes bei plötzlicher vorübergehender Abwesenheit der Mutter (z.B. Entweichung)

### **Wohnen**

- Die jungen Mütter werden bei der individuellen, über die vorhandenen Einrichtungsgegenstände hinaus gehenden Gestaltung ihres Wohnbereiches unterstützt
- Einbindung der Mütter und ihrer Kinder in den Stadtteil der Einrichtung
- Beim Wechsel aus Wohngemeinschaftsform in ein Appartement der Einrichtung, findet eine Abklärung entsprechend der erreichten Verselbständigung und Entwicklung statt

### **Persönlichkeitsentwicklung der minderjährigen Frauen**

- Gemeinsame Reflexion der Beziehung der jungen Mütter zu ihren Eltern
- Die positive Unterstützung und Anerkennung der eigenen Stärken und Ressourcen
- Hilfestellung beim Lernen von Akzeptanz, Respekt und Toleranz sich selbst und anderen gegenüber
- Gemeinsame Reflexion des Verhaltens gegenüber dem Vater des Säuglings und/oder dem Beziehungspartner. Reflexion der Partnerwahl
- Erstellung biografischer Verläufe mit dem Ziel das jetzige Verhalten genauer wahrzunehmen, zu reflektieren und zu bearbeiten und somit eine Übertragung der eigenen körperlichen und psychischen Verletzungen auf das Kind zu verhindern
- Hilfe bei der Aufarbeitung früherer psycho-sozialer Krisen (ggf. Heranführung zu externen therapeutischen Hilfen)
- Freizeitbegleitung, Angebot von Unternehmungen und Ferienfahrten

### **Herkunftsfamilie**

- Einbindung der Eltern der jungen Mütter soweit möglich und sinnvoll in den pädagogischen Prozess
- Bewusstmachung der „Großelternrolle“ bei den Eltern der betreuten Mütter
- Beratung und Hilfestellung bei Kontakten zum Elternhaus, ggf. gemeinsame Gespräche
- Hilfestellung und Begleitung bei erkennbarer Rückkehrmöglichkeit zur Herkunftsfamilie

### **Schule/Ausbildung/Beschäftigung/Arbeit**

- Klärung von schulischen und beruflichen Interessen der jungen Mütter
- Hilfestellung bei der verantwortungsvollen Organisation von Kinderbetreuung in Zeiten der Ausbildung/Schule und Hausarbeit (Tagesmütter, Kindergruppen, Babysitter)
- Zusammenarbeit mit Schulen und Ausbildungsstellen
- Das Eintrainieren von Tagesrhythmen (Schule/Ausbildung, Kindergarten/Tagesmutter, Versorgung des Kindes und eigene Versorgung)
- *Über Drittmittelfinanzierung wird an zwei Nachmittagen den Kindern für jeweils 3,5 Stunden eine Betreuungsmöglichkeit in einem Selbsthilfespielkreis des Kriz e.V. geboten zur Unterstützung bei der schulischen und persönlichen Entwicklung.*

### **Verselbständigung während und gegen Ende der Betreuung**

- Vermittlung von Kompetenzen beim Umgang mit Behörden und Beratung
- Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen
- Beratung und Hilfe beim Umgang mit den persönlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln
- Unterstützung bei der Suche einer eigenen Wohnung gegen Ende der Einrichtungsbetreuung
- Hilfe bei der Umzugsgestaltung von der Einrichtung in die eigene Wohnung
- Nachbetreuung (nicht im Entgelt enthalten)
- Hilfe beim Wechsel in den neuen Wohn- und Lebensraum
- Einbindung der jungen Mütter an den eigenen Stadtteil, Kindergarten, andere soziale Einrichtungen

### **Für die Betreuung notwendige Kooperation**

- mit den zuständigen Familienhebammen und den behandelnden Frauen- und Kinderärzten
- mit Ausbildungsträgern und Schulen (Schwerpunkt Belem)
- mit Tagesmüttern und Kindergruppen
- mit Amtsvormundschaft
- mit dem Amt für Soziale Dienste (Hilfeplangestaltung und laufende Betreuung), ggf. auswärtige Kostenträger

### **Sonstige Kooperationspartner**

- Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
- Andere Träger und Fachkräfte der Jugendhilfe
- Heimkonferenz Bremen
- Verschiedene sach- und fachbezogene Arbeitskreise
- Andere Mutter/Kind Einrichtungen in Bremen und im norddeutschen Raum

### **Methodische Grundlagen**

Die Einrichtung arbeitet nach einem lösungsorientierten, systemischen Ansatz. Dazu gehört unter anderem:

- Ziel- und lösungsorientierte Hilfe- und Betreuungspläne erstellen und regelmäßig überprüfen
- Schaffung von Tagesstrukturen

- Das Beobachten der Gruppenprozesse in der Wohngruppe und gemeinsame wöchentliche WG-Besprechungen
- Beobachtung und gemeinsame Reflexion der Interaktionen zwischen Mutter und Kind
- Rollentausch zur Veränderung und Weiterentwicklung von Sichtweisen. Das Vermitteln von mehrdimensionaler Sicht auf sie betreffende Angelegenheiten. Das Vermitteln von Wahlmöglichkeiten
- Die positive Unterstützung und Anerkennung von Stärken und Ressourcen der jungen Frauen (Ressourcenorientierung)
- Das Lernen von Akzeptanz, Respekt und Toleranz sich selbst und anderen gegenüber
- Das Einüben von Selbstkontrolle und Geduld und das Lernen den Entwicklungsschritten Zeit zu geben mit Hilfe des Vorlebens entsprechender Verhaltensweisen durch die Pädagoginnen (Modelllernen)
- Biografische Arbeit und Reflexion der eigenen Beziehung zu den Eltern
- schriftliche Fixierung erarbeiteter Ziele und Wünsche, die gemeinsam reflektiert und überprüft werden an Hand von Rasterbögen.

Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Diplom- Sozialpädagogin mit mehrjähriger Berufserfahrung.

In diesem Leistungsangebotstyp erfolgt die Betreuung ausschließlich durch weibliche Mitarbeiterinnen.

Der Nachtdienst von 19.00 Uhr bis 0.00 Uhr und der Nachtbereitschaftsdienst von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr werden durch ein Team von weiblichen Hilfskräften mit erzieherischen / sozialpädagogischen und Kenntnissen in der Notfallversorgung von Säuglingen gewährleistet. Dafür sind 2,0 Stellen notwendig. Eine Rufbereitschaft ist in der Zeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen sichergestellt.

### **Personalanhaltswerte**

Für die pädagogische Betreuung stehen 5,73 Stellen zur Verfügung. Dies entspricht bei einer Auslastung von 88% einem Schlüssel von 1:2,15 bei sieben Plätzen für Mütter und sieben Plätzen für Säuglinge/Kinder.

Für die fachliche Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung stehen zurzeit insgesamt 0,56 Stellen zur Verfügung (variabel abhängig von der Gesamtkapazität des Einrichtungsträgers)

Für die Reinigung steht eine 0,16 Stelle zur Verfügung

Für den Bereich Technik/Hausmeister steht eine 0,13 Stelle zur Verfügung.

Betreuung an 365,25 Tagen incl. Schaltjahr) im Jahr, rund um die Uhr, mit konzeptionellen freien Zeiten von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an den Wochenenden. Diese Lücken werden bei akutem Bedarf geschlossen.

Für Freizeitgestaltung und pädagogische Unternehmungen stehen Fahrräder mit Anhänger und Kindersitzen, altersgerechte Spiele, Fotoapparate Filmkamera, Spielsachen für die Kinder, Autokindersitze, Fachbücher, Zeitschriften und Tageszeitung zur Verfügung, sowie ein PC mit Internetanschluss zur allgemeinen Nutzung.

Die Einrichtung ist mit allen üblichen Gerätschaften, die für eine altersgerechte Betreuung notwendig sind, ausgestattet. Dazu gehören insbesondere komplette Kücheneinrichtungen sowie Waschmaschinen und Trockner.

Der Garten ist mit Gartenmöbeln und Spielgeräten für die Kinder ausgestattet.

Die Zimmer, die Wohnungen und die Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen sind mit altersgerechtem Inventar ausgestattet.

Die Büros sind mit üblichem Geschäftsinventar ausgestattet

Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitäts-/Sicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages, bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.

Das Leistungsangebot enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie die Kosten für die Ausstattung und Instandhaltung aller Räumlichkeiten enthalten.

**Folgende Standardleistungen sind im Entgelt nicht enthalten:**

- die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren oder Mütter mit ihre(m)n Kind(ern)
- mehrtägige Klassenfahrten
- Ersteinkleidung soweit erforderlich
- Säuglingserstausrüstung und Kinderwagen
- Fahrtkosten (BSAG etc.) entsprechend der Fahrtkostenregelung des Amtes für Soziale Dienste für Betreute ab 13 Jahren

**Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.**

### **3. Kapazität**

Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von sieben Plätzen für junge Schwangere bzw. Junge Mütter und sieben Plätze für Säuglinge bzw. Kleinstkinder zugrunde. Die Betreuung findet täglich statt (365,25 Tage im Jahr).

### **4. Künftige Rahmenvereinbarungen**

Unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung zur Vergütung der Leistungen von Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe im Sinne von § 77 und §§ 78 a ff SGB VIII für das Jahr 2001, werden die während der Laufzeit des Vertragszeitraumes nach Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung vereinbarten Leistungsangebote ebenso Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **5 Leistungsentgelt**

5.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die **Gesamtvergütung**

**A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter**

**161,22 € pro Person/täglich**  
(monatlich € 4.836,60)

**B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder**

**80,61 € pro Person/täglich**  
(monatlich € 2.418,30)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung, in Höhe von

**A.) 141,44 € pro Person/tgl.,**

**B.) 70,72 € pro Person/tgl.**

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**A.) 19,78 € pro Person/tgl.,**

**B.) 9,89 € pro Person/tgl. .**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk zu entnehmen.

5.2 Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind besteht im Einzelfall die Möglichkeit, minderjährige Schwangere oder minderjährige junge Mütter mit ihren Säuglingen/Kleinkindern im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII zu den in Ziffer 5.1 festgelegten Entgelten, aufzunehmen.

5.3 Bei vorübergehender Abwesenheit wird das Entgelt nicht gemindert, da Kosten für Lebensunterhalt nicht im Entgeltsatz enthalten sind (siehe hierzu auch § 13 (5) des Landesrahmenvertrages nach § 78f SGB VIII).

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

## **6. Geltungsdauer**

6.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. April 2014 auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens bis zum 31. März 2015.

6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen.

## **7. Prüfungsvereinbarung**

7.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

7.2 für jedes Kalenderjahr wird eine Gesamt-Auslastungsstatistik vom Einrichtungsträger erstellt und bis zum 1. Februar des Folgejahres an das Vertragsreferat (14-4) der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übersandt.



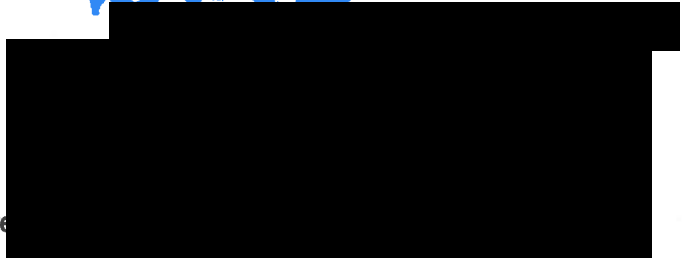
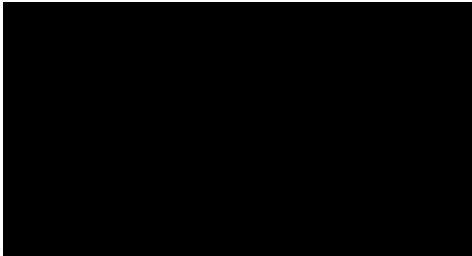
## 8. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, geschlossen April 2014

**Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales**  
Im Auftrag:

**Maßnahme-/Einrichtungsträger:**



Anlagen: - Angebotsberechnung und Personalplan